

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Carola Veit (SPD) vom 09.05.08

und Antwort des Senats

Betr.: Wassertreppe 51 – gilt das Denkmalschutzgesetz?

Die Wassertreppe 51 am Moorfleeter Deich (Billwerder Bucht) ist eine etwa 100 Jahre alte Stahl- und Holzkonstruktion – die letzte noch erhaltene Wassertreppe dieser Art im Hamburger Hafengebiet. Aufgrund ihrer Lage in unmittelbarer Nähe der Wasserkunstinselfalshofe, die 1893 in Betrieb genommen wurde, und als Ensemble mit der alten Schiffswerft Julius Grube, die ebenfalls über 100 Jahre alt ist, gibt die Brücke ein markantes Bild der Industriearchitektur um 1900 wieder.

Das Denkmalschutzamt hat nach seiner Überprüfung der Wassertreppe befunden:

„In der Tat handelt es sich bei der um 1912/1913 in der Billwerder Bucht errichteten so genannten „Wassertreppe 51“ um ein Dokument der Entwicklung der Hafenwirtschaft und des Hafenverkehrs insbesondere der mit der Entwicklung des Seehafens einhergehenden Erschließung von Teilen des Hafens für die Binnen-/d.h. Flussschifffahrt. Die Anlage zeugt darüber hinaus von den zeitgenössischen Bemühungen um eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Binnenschiffer. Als vom Deich und von den drei Wasserseiten weithin einsehbarer historischer Solitär akzentuiert die Brückenkonstruktion die umliegende Billwerder Bucht und markiert diese als historische Hafenlandschaft“.

Das Denkmalschutzamt hat weiterhin festgestellt, dass die Erhaltungsfähigkeit der Brücke grundsätzlich gegeben ist.

Ich frage den Senat:

I. Konformität mit dem Hamburgischen Denkmalschutzgesetz

1. *Gemäß § 2 Absatz. 1 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) werden als Denkmäler unter anderem geschützt unbewegliche Sachen beziehungsweise Mehrheiten von unbeweglichen Sachen (Ensembles), deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung oder zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liegt.*

Die Rechtsfolge der Unterschutzstellung ist zwingend; sofern das öffentliche Interesse gemäß § 2 HDSchG festgestellt ist, gibt es keinen Ermessensspielraum auf der Rechtsfolgenseite und es folgt die Unterschutzstellung gemäß § 6 HDSchG.

Ist es zutreffend, dass der Wassertreppe 51 eine geschichtliche Bedeutung zukommt?

Ist es zutreffend, dass ein öffentliches Interesse an dem Erhalt der Anlage an ihrem historischen Standort besteht?

Ja, soweit es sich um bauzeitliche Originalbestandteile handelt und sofern dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.

2. *Entgegen dieser eindeutigen Gesetzeslage, die keine Zumutbarkeits- oder Verhältnismäßigkeitsklauseln vorsieht, hat das Denkmalschutzamt sich wie folgt eingelassen:*

„Da die Übernahme der Instandsetzungskosten für die nicht mehr benötigte Landbrücke dem Eigentümer Hamburg Port Authority (HPA) wirtschaftlich nicht zumutbar ist (vgl. § 14 Abs. 4 Hamburgisches Denkmalschutzgesetz), sieht das Denkmalschutzamt von der Aufnahme des Objektes in das Verzeichnis der erkannten Denkmäler ab.“

Hierbei handelt es sich um eine sachfremde Erwägung.

Ist es zutreffend, dass die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit kein Gesichtspunkt für die Unterschutzstellung gemäß §§ 2, 6 HDSchG darstellt?

3. *§ 14 HDSchG findet sich in dem Abschnitt II des Denkmalschutzgesetzes („Schutzvorschriften für in die Denkmalliste eingetragene Denkmäler“) und ist überschrieben mit „Denkmalgerechte Erhaltung und Verwendung der Denkmäler“.*

Er befasst sich einerseits mit der Verpflichtung des Eigentümers zum Erhalt des Denkmals und im Gegenzug mit der Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen bei finanziellen Härten.

Ist es zutreffend, dass für die Verpflichtung nach § 14 Absatz 1 – 3 des Eigentümers zum Erhalt und für die Beurteilung nach § 14 Absatz 4, ob eine wirtschaftliche Zumutbarkeit gegeben ist oder nicht, ein in die Denkmalliste eingetragenes Denkmal vorliegen muss?

Ja.

4. *Bei der Wassertreppe 51 handelt es sich nicht um ein eingetragenes Denkmal.*

Aus welchen Gründen wurde dennoch § 14 HDSchG in die Begründung zur Ablehnung der Unterschutzstellung angeführt?

Die Wassertreppe setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen: den zwei Bögen von 1904 als bauzeitlicher Originalbestand, den drei Pfahlgründungen, dem als Holzkonstruktion um 1980 errichteten Zugang von der Landseite und der Treppe zum Liegeplatz aus den 1920er Jahren. Nach Feststellung des Denkmalwertes der Wassertreppe 51 hat das Denkmalschutzamt vor der Eintragung in die Denkmalliste aus Gründen die Erhaltensfähigkeit in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht in Abstimmung mit Hamburg Port Authority (HPA) geprüft. In der Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Erhaltung eines Denkmals sind auch die öffentlichen Interessen anderer Hamburgischer Behörden und ihrer nachgeordneten Einrichtungen zu berücksichtigen (siehe Drs. 18/7987). In technischer Hinsicht sind die Bogenanlagen von 1904 erhaltensfähig, dies jedoch mit einem erheblichen Aufwand. Die drei Gruppen von Brückenpfeilern, das Eingangsbauwerk aus den 1960er/1980er Jahren und der Abgang zum Liegeplatz sind abgängig. Damit reduziert sich die Erhaltensfähigkeit auf die beiden Bögen aus der Erbauungszeit. Die Aufwendungen für diesen Teil belaufen sich auf rund 500.000 Euro (siehe Drs. 19/180). Vor diesem Hintergrund hat das Denkmalschutzamt eine Abwägung getroffen, die in einer Vereinbarung mit der HPA mündete, die Bogenteile auszubauen, diese zu sanieren und für einen Wiedereinbau an geeigneter Stelle vorzusehen.

5. *Ist es zutreffend, dass die unzulässigerweise bereits jetzt vorgenommenen Zumutbarkeitserwägungen nur dann vorzunehmen wären, wenn die Verfügungsberechtigte HPA Erhaltungsmaßnahmen an dem Denkmal durchführen würde und bei der zuständigen Behörde unter Darlegung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit Beihilfen beantragen würde?*

Nein.

6. *Ist es aus Sicht des Senats zutreffend, dass durch die Unterschutzstellung der von der HPA geplante Rückbau der Wassertreppe genehmigungspflichtig (vergleiche § 8 Absatz 1 HDSchG) würde, aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen wäre?*

Weshalb wird hier nicht so vorgegangen?

Siehe Antwort zu 4.

II. Nachfragen zu der Beurteilung durch die zuständigen Behörden

7. *Das Denkmalschutzamt hatte angegeben, dass die Übernahme der Instandsetzungskosten dem Eigentümer HPA wirtschaftlich nicht zumutbar sein.*

Aufgrund welcher Datengrundlage ist diese Einschätzung erfolgt (bitte komplette Daten- und Zahlengrundlage, aus der sich diese Beurteilung nachvollziehen lässt, insbesondere das wirtschaftliche Unvermögen der HPA, beifügen)?

Siehe Drs. 19/180. Die Schätzung erfolgte auf der Grundlage von Sanierungen ähnlicher Bauwerke.

8. *In der Einschätzung des Denkmalschutzamtes heißt es außerdem: „[...] Gleichwohl ist die Landungsbrücke insgesamt als baufällig anzusehen: Wesentliche Teile ihrer Tragkonstruktion sind korrodiert, die Schutzanstriche asbesthaltig.[...]“.*

Inwieweit bewirkt die Asbesthaltigkeit eines Schutzanstriches die Baufälligkeit eines Bauwerkes?

Gar nicht.

9. *Um welche Schutzanstriche (Bauteile), die asbesthaltig sind, handelt es sich genau?*

Ist es zutreffend, dass diese Schutzanstriche im Wesentlichen zuletzt vor nicht einmal fünfzehn Jahren erneuert worden sind?

Weshalb ist bei dieser Erneuerung Asbest aufgebracht worden?

Wann ist dies der zuständigen Behörde erstmals bekannt geworden?

Welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Hat es straf- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen gegeben?

Es handelt sich um eine Beschichtung mit dem Namen „Inertol I dick“ der Firma Sika Deutschland GmbH, die bis in die 1970er Jahre Asbest als Füllmittel enthielt. Nach einem Gutachten der Technischen Universität Hamburg-Harburg sind Teile der Beschichtung noch asbesthaltig. Wann diese aufgebracht wurden, ist nicht mehr feststellbar. Die jetzt eingesetzten Beschichtungen werden asbestfrei hergestellt (siehe Drs. 18/7727).